

**Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife
für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden
(Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO)**

Auf Grund der §§ 23, 23a, 23b, 23c und 78a Abs. 5 Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

.....

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

.....

5. „Verrechnungsbrennwert“ den einheitlich mit 10,7 kWh/m³ definierten Wert, der für die Verrechnung herangezogen wird. Diesem Verrechnungsbrennwert für die Regelzone Ost liegt ein durchschnittlicher Brennwert von 11,07 kWh/Nm³ (bei 0° C und 1.013 mbar) bei einer gewichteten Gastemperatur von 6°C, einem Gasdruck an der Messstelle von 22 mbar und einer durchschnittlichen Seehöhe der Versorgungsgebiete zwischen 200 m und 450 m zu Grunde. Dieser so ermittelte Verrechnungsbrennwert gilt mit einer Toleranz von +/- 2%. Für jeden Netzbereich ist ein einheitlicher Verrechnungsbrennwert festzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Für die Regelzonen Tirol und Vorarlberg werden die oben angeführten Parameter in Anlehnung an die DVGW-Richtlinie G 685 in der zum 1. Oktober 2002 geltenden Fassung adaptiert. Die so ermittelten Verrechnungsbrennwerte sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

.....

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang Schramm

Wien, am 25. September 2002